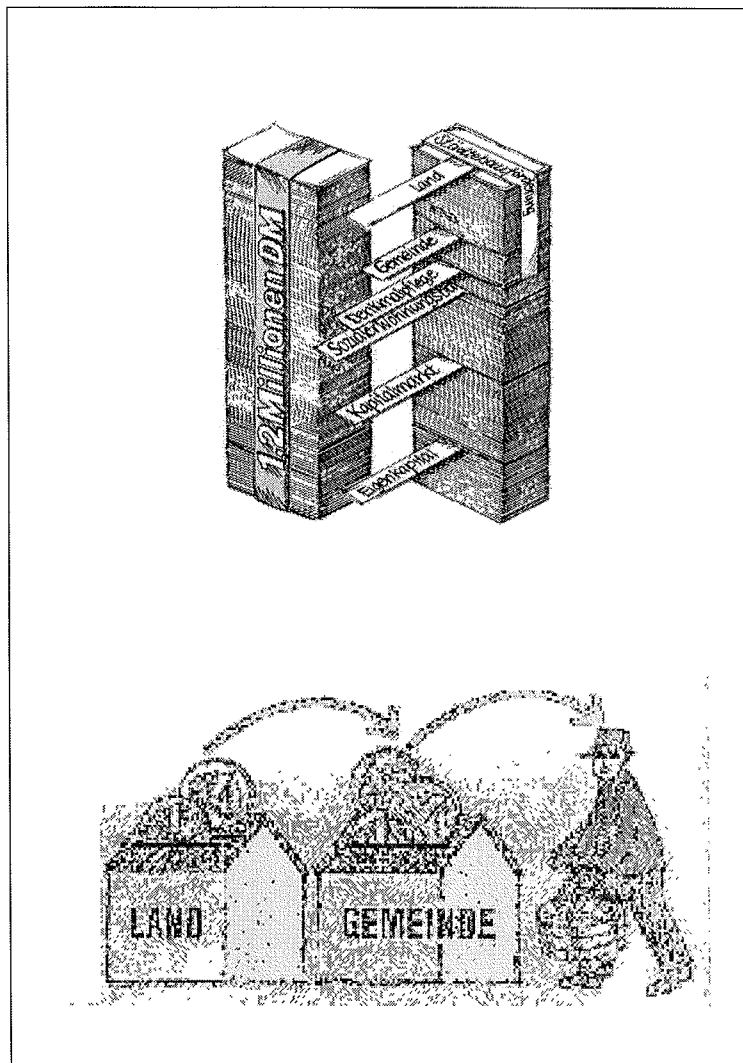


# Gemeinde Waldbüttelbrunn

Kommunales Förderprogramm für den Ortskern von Waldbüttelbrunn im Rahmen der Städtebauförderung



Kommunales Förderungsprogramm der Gemeinde Waldbüttelbrunn zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der städtebaulichen Sanierung.

Der Gemeinderat von Waldbüttelbrunn hat am ~~01.09.~~2003 ein kommunales Förderungsprogramm beschlossen, das im Rahmen des Bayer. Städtebauförderungsprogrammes angewendet wird. Fördergebiet ist der im Lageplan der Gestaltungssatzung abgegrenzte alte Ortskern von Waldbüttelbrunn.

### **1. Zweck der Förderung**

Zweck des kommunalen Förderungsprogrammes ist die Erhaltung des eigenständigen Charakters von Waldbüttelbrunn im Nahbereich von Würzburg. Die Förderung soll die Bereitschaft der Bevölkerung zur Ortsbildpflege erhöhen und darüber hinaus eine evtl. Mehrbelastung der Bauherren infolge der Vorschriften der Gestaltungssatzung der Gemeinde Waldbüttelbrunn oder der Erhaltung eines Baudenkmals ausgleichen.

Das Programm soll kleineren Sanierungsmaßnahmen (Einzelmaßnahmen) an Gebäuden und Nebenanlagen der Anwesen dienen, die nicht einer umfassenden Sanierung mit Städtebaufördermitteln unterzogen werden.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Im Rahmen des kommunalen Förderungsprogrammes können folgende Maßnahmen gefördert werden.

1. Fassadenrenovierung von ortsbildprägenden Gebäuden und Denkmälern.
2. Einbau von Sprossenfenstern aus Holz, ggf. verbunden mit Versetzen der Fensteröffnungen.
3. Einbau von werkgerecht gefertigten Hauseingangstüren aus Holz.
4. Einbau von Natursteingewänden an Fenstern und Türen.
5. Verwendung von naturroten Biberschwanzziegeln aus gebranntem Ton.
6. Verwendung von Naturschieferplatten bei Einbau von zulässigen Dachgauben.
7. Beseitigung von störenden Sockelverkleidungen, die der Gestaltungssatzung (§ 23) widersprechen.
8. Beseitigung von Fassadenverkleidungen, wie z.B. Eternitverkleidungen, die der Gestaltungssatzung (§ 23) widersprechen.
9. Beseitigung von Dachaufbauten oder Dacherkern, die der Gestaltungssatzung (§ 10) widersprechen.

10. Abbau von bis zum Inkrafttreten der Gestaltungssatzung zulässigen Werbeanlagen, die der Gestaltungssatzung (§35) widersprechen.
11. Einbau bzw. Neugestaltung von Hoftoren (§27).
12. Anlage bzw. Neugestaltung von Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, z.B. ortstypische Begrünung und Entsiegelung der Hofflächen (§§ 31, 32).
13. Erstellung von Sockeln aus Naturstein  
Erstellung von Treppen aus Naturstein

### **3. Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Je Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit können bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens € 7.000 gefördert werden. Eigenleistungen können bei fachgemäßer Ausführung bis zu 50 % des zuwendungsfähigen Kostenangebotes anerkannt werden.

Der Zuschuss bei Maßnahmen nach 2.10 dieses Kommunalen Förderprogrammes beträgt höchstens 300 €. Bei besonders förderungswürdigen Vorhaben behält sich der Finanzausschuss / die Gemeinde eine Einzelfallentscheidung vor.

### **4. Zuwendungsempfänger**

Die Fördermittel werden natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften in Form von Zuschüssen gewährt (oder: den Grundstückseigentümern bei Maßnahmen gemäß 2.10 dieses Kommunalen Förderprogrammes auch den Mietern oder Pächtern).

### **5. Verfahren**

Die Anträge auf Förderung sind - nach vorheriger fachlicher Beratung durch die Gemeinde und den beauftragten Sanierungsarchitekten etc. vor Maßnahmebeginn schriftlich an die Gemeinde Waldbüttelbrunn als Bewilligungsstelle der Fördermittel zu stellen. Die Gemeinde und der beauftragte Sanierungsarchitekt prüfen einvernehmlich, ob die Maßnahmen den Zielen der Städtebauförderung und den Inhalten der Gestaltungssatzung entsprechen. Die baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse bleiben hiervon unberührt.

Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens und den erforderlichen Planunterlagen muss der Maßnahmenträger der Gemeinde bei Kosten bis zu € 5.000.- zwei Angebote, über € 5.000.- drei Angebote vorlegen, aus denen die geplanten Leistungen eindeutig hervorgehen.

Die Gemeinde ist berechtigt, bei Firmen ihrer Wahl Vergleichsangebote einzuholen. Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Spätestens 3 Jahre nach Zusage des Zuschusses ist der Verwendungsnachweis vorzulegen. Diesen hat die Gemeinde verantwortlich zu prüfen und die Auszahlung der Zuschüsse zu veranlassen. Die Gemeinde behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht.

## 6. Fördervolumen

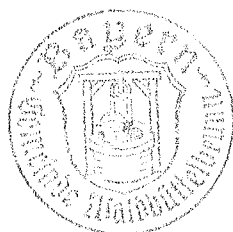
Das Fördervolumen des kommunalen Förderungsprogrammes wird jährlich im Rahmen der Haushaltsberatung festgelegt.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten gleichzeitig mit der Gestaltungssatzung in Kraft.

Waldbüttelbrunn, den ...03..09.2003

Gemeindeverwaltung  
Waldbüttelbrunn



*Endres*  
.....

Endres, 1. Bürgermeister